

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Ing. Mag. Meisl und Steidl (Nr 84 der Beilagen d.4.S.d.14.Gp.) betreffend mehr Transparenz bei den Parteispenden sowie zum Antrag der Abg. Dr. Schnell, Blattl, Essl, Rothenwänder und Wiedermann (Nr 95 der Beilagen d.4.S.d.14.Gp.) betreffend die vollständige Offenlegung der Parteienfinanzierung

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich nach Unterbrechungen der Ausschussberatungen vom 19. Oktober 2011 und vom 20. Juni 2012 abermals in der Sitzung vom 31. Oktober 2012 in Anwesenheit von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer geschäftsordnungsgemäß mit den beiden Initiativanträgen und mit vom Legislativ- und Verfassungsdienst aufgrund der Ergebnisse der Parteienverhandlungen erstellten und mit Schreiben vom 12. September 2012 und 24. Oktober 2012 zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen befasst. Die Beratungen vom 20. Juni 2012 wurden zur weiteren Klärung von aufgeworfenen Fragen unterbrochen.

Auf der Expertenbank waren Landesrechnungshofdirektor Mag. Dr. Müller und Mag. Eisl (Abteilung 8) vertreten.

Die mit Schreiben vom 12. September 2012 und 24. Oktober 2012 dem Salzburger Landtag vom Legislativ- und Verfassungsdienst zur Verfügung gestellten Gesetzestexte zur Änderung des Parteienförderungsgesetzes wurden zu einer Tischvorlage zusammengefügt. Darin sind die zwischenzeitlich von den im Landtag vertretenen Parteien erzielten Ergebnisse eingearbeitet. Aus den begleitenden Ausführungen des Legislativ- und Verfassungsdienstes zur inhaltlichen Gestaltung des Novellentextes wird für die parlamentarische Ebene Folgendes übernommen:

1. Allgemeine Ausführungen:

Das Parteien- und Parteienförderungsrecht erhielt durch das Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr 56, eine neue bundesrechtliche Grundlage. Die darin enthaltenen Verfassungsbestimmungen gehen auch angesichts der Materialien dazu (RV 1782, AB 1844 BlgNR XXIV.GP), die von einer Zustimmungspflicht des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG ausgehen, in die Richtung einer massiven Einschränkung der Kompetenz des Landesgesetzgebers im Gegenstand.

Eine Kompetenz des Landesgesetzgebers besteht im Wesentlichen nur noch in folgenden Punkten:

- die Regelung der Förderung der politischen Parteien durch das Land innerhalb des bundesverfassungsrechtlich (§ 3 PartG) vorgegebenen Korridors
- die Erlassung strengerer Vorschriften betreffend Spenden als jene des § 6 Abs 2 bis 7 PartG
- die Erlassung strengerer Vorschriften betreffend Sponsoring und Inserate als jene des § 7 Abs 1 bis 3 PartG.

Diese Entwicklung ist im Bundesstaat umso bedauerlicher, als es sich dabei um Eingriffe in die Verfassungsautonomie der Länder handelt und in mehreren Ländern, insbesondere Salzburg und Vorarlberg, ganz konkrete Vorstellungen und bereits politische Übereinkünfte zur Verstärkung des Parteienfinanzierungsrechts gegeben hat. So haben die im Salzburger Landtag vertretenen politischen Parteien am 19.4.2012 ein Übereinkommen betreffend Parteispenden und Inserate und zur Beschränkung der Wahlkampfkosten geschlossen. Durch die Vorgangsweise des Bundes werden politische Innovationsimpulse, die von den Ländern ausgehen und deren die Republik so nötig bedarf, unmöglich gemacht.

Mit den in der Arbeitsunterlage vorgesehenen Änderungen im Salzburger Parteienförderungsrecht soll der neuen Bundesrechtslage entsprochen werden. Das derzeit geltende System der Parteienförderung mit Sockel- und Steigerungsbeträgen (1. Abschnitt des Salzburger Parteienförderungsgesetzes, im Folgenden mit S.PartfördG abgekürzt) sowie der Förderung der Landtagsklubs und Landtagsparteien ohne Klubstärke zur Unterstützung der Landtagsarbeit (2. Abschnitt S.PartfördG) kann beibehalten werden. Die Kontrolle der Verwendung der Parteienförderung ist nunmehr bundesgesetzlich geregelt, sodass diesbezügliche landesgesetzliche Bestimmungen (§ 6 im 1. Abschnitt S.PartfördG) – von der Kontrolle der Einhaltung der landesgesetzlich normierten "strengerer Vorschriften" betreffend Parteispenden abgesehen – nicht mehr getroffen werden können. Beibehalten werden kann wiederum der 3. Abschnitt S.PartfördG betreffend den Wahlwerbungskostenbeitrag an nicht im Landtag vertretene Parteien, denn der im § 3 vorletzter Satz PartG enthaltene Ausschluss darüber hinausgehender Zuwendungen an politische Parteien und wahlwerbende Parteien zur Bestreitung von Wahlwerbungskosten ist ausweislich der Erläuterungen im obzitierten Ausschussbericht auf in einem allgemeinen Vertretungskörper vertretene Parteien beschränkt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

§§ 3, 6 Abs 10 und 7 Abs 4 PartG und Verfassungsautonomie des Landes.

Die Schaffung von verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (§ 15) für Verstöße gegen die landesgesetzlichen strengerer Vorschriften im § 6 Abs 1 und 2 gründet sich auf das Adhäsionsprinzip, nach dem die Schaffung des besonderen Verwaltungsstrafrechts Sache des Materiengesetzgebers ist. Für den "strengerer Bereich" ist dies der Landesgesetzgeber: Die Strafbestimmungen des § 12 Abs 2 bis 5 PartG betreffen nur Verstöße gegen § 6 Abs 4, 5, 6 und 7 PartG und diesbezügliche Umgehungshandlungen. Außerdem ist dem Bundesverfassungsge-

setzgeber nicht zusinnbar, dass die Länder zwar strengere Vorschriften erlassen können sollen, deren Einhaltung aber nicht kontrolliert werden kann und Verstöße dagegen nicht geahndet werden können. Der 4. Abschnitt PartG über die Kontrolle der Rechenschaftsberichte bezieht sich auf die Prüfung, ob "die Vorschriften dieses Bundesgesetzes" eingehalten werden. Vom Landesgesetzgeber erlassene strengere Bestimmungen sind von dieser Kontrolle nicht erfasst.

Im Rahmen der Verfassungsautonomie der Länder bleibt es dem Landesgesetzgeber kompetenzrechtlich möglich, die Einhaltung der von ihm erlassenen strengeren Bestimmungen einer dem 4. Abschnitt PartG vergleichbaren Kontrolle einschließlich der Möglichkeit zur Verhängung entsprechender Geldbußen über Landtagsparteien zu unterwerfen, allerdings nicht durch den Rechnungshof, dessen Zuständigkeit im Gegenstand gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 6 PartG nur durch Bundesgesetz begründet werden kann. Gleiches gilt auch für die Spenden, die an Landtagsklubs und Landtagsparteien ohne Klubstatus geleistet werden. Denn solche Landtagsfraktionen sind keine Vereine im Sinn des Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG und somit auch weder vom Begriff der politischen Partei noch der wahlwerbenden Partei noch der nahestehenden Organisation (§ 2 Z 1 bis 3 PartG, s insbesondere die ausdrückliche Ausnahme der parlamentarischen Klubs in der Z 3) erfasst.

3. EU-Konformität:

Zum Gegenstand besteht kein Unionsrecht.

4. Kosten:

Mehraufwendungen für das Land auf Grund des Gesetzesvorhabens sind nicht zu erwarten. Der Landesrechnungshof war schon bisher in die Kontrolle von Parteispenden über 1.000 € eingebunden. Trotz Ausdehnung seines Kontrollbereichs auf alle Parteispenden wird aber kein ins Gewicht fallender Mehraufwand erwartet. Dies gilt auch in Bezug auf die Kontrolle der Spenden an Landtagsfraktionen.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen des folgenden Textes für ein Gesetz, mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz 2012 geändert wird:

Zu Z 2:

Aus der geltenden Zweckwidmung der Parteienförderung ist im Vergleich zu § 3 PartG eine Einschränkung der Verwendung der Parteienförderungsmittel herauszulesen. Die Zweckwidmung wird daher aus der zitierten (Bundes-)Verfassungsbestimmung übernommen.

Zu Z 3:

Die Landtagswahlordnung 1978 ist im Jahr 1998 wiederverlautbart worden. Die Verweisungen hier sind daran anzupassen. Im Übrigen wird die Bestimmung nur für den unwahrscheinlichen

Fall, dass eine politische Partei nur in einem oder in mehreren, aber nicht allen Wahlbezirken kandidiert, leichter verständlich gefasst.

Zu Z 4:

Zur Beibehaltung der Parteienförderung im bisherigen Umfang wird ausgeführt:

Nach der Verfassungsbestimmung des § 3 PartG können Bund, Land und Gemeinden politischen Parteien für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung in Bund, Ländern und Gemeinden jährlich Fördermittel zuwenden. Dazu dürfen den politischen Parteien, die in einem allgemeinen Vertretungskörper vertreten sind, insgesamt je Wahlberechtigtem zum jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper mindestens 3,10 Euro, höchstens jedoch 11 Euro gewährt werden. Die Länder können ihre Förderungen innerhalb der doppelten Rahmenbeträge regeln, um auch die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bezirks- und Gemeindeebene sicherzustellen. Für die Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten ist jeweils auf die bei der letzten Wahl zum allgemeinen Vertretungskörper abzustellen, hier also der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl. Eine darüber hinausgehende Zuwanderung an politischen Parteien und wahlwerbende Parteien zur Bestreitung von Wahlwerbungskosten bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern ist unzulässig.

Dieser sogenannte doppelte Korridor bedeutet, dass die Fördermittel für politische Parteien im Land Salzburg der Höhe nach mit maximal 22 Euro je bei der letzten Landtagswahl wahlberechtigter Person begrenzt sind. Nach dem amtlichen Ergebnis waren bei der Landtagswahl 2009 386.068 Personen wahlberechtigt, daraus ergibt sich eine maximale Parteienförderung in Höhe von 8.493.496 €.

Gemäß § 1 S.PartfördG in der neuen Fassung (s Z 2) gebührt den politischen Parteien für ihre Tätigkeit bei der politischen Willensbildung im Land und in den Salzburger Gemeinden einschließlich der Sicherstellung des personellen und sachlichen Aufwands eine Parteienförderung, deren Höhe mit Hilfe eines Sockelbetrags und eines Steigerungsbetrags zu berechnen ist. Der Sockelbetrag ist unabhängig von der im Salzburger Landtag gegebenen Mandatszahl und beträgt pro Landtagspartei 112.950 € im Jahr 2012. Der Steigerungsbetrag ist so zu berechnen, dass der politischen Partei je bei der letzten Landtagswahl erzielttem Mandat im Salzburger Landtag und je sich daraus ergebendem Mandat im Bundesrat ein Betrag in der Höhe des jeweiligen Sockelbetrages zusteht. Durch das Budgetbegleitgesetz 2012 wurde der Steigerungsbetrag um 10.000 € pro Mandat verringert, dh dieser beträgt im Jahr 2012 102.950 €. Daraus ergibt sich ein Gesamtförderbetrag in Höhe von 4.569.800 € (4 x Sockelbetrag in Höhe von 112.950 € für die vier im Salzburger Landtag vertretenen Parteien plus 40 x Steigerungsbetrag in der Höhe von 102.950 € für 36 Mandatare im Landtag sowie für vier Bundesratsmandate).

Damit bleiben die Fördermittel des Landes an die politischen Parteien im Rahmen dessen, was § 3 dritter und vierter Satz PartG zulässt.

Gemäß §§ 8 bis 10 S.PartfördG erhalten die Landtagsparteien für die Unterstützung der Landtagsarbeit, also in ihrer Tätigkeit innerhalb des Landtags, Fördermittel, welche in monatlichen bzw vierteljährlichen Leistungen gewährt werden. Dafür sind im Landesvoranschlag 2012 Mittel in Höhe von 1.890.600 € budgetiert. Diese Mittel werden an die Landtagsklubs, Landtagsparteien ohne Klubstatus bzw die antragsberechtigten Personen (Klubvorsitzende oder Bevollmächtigte) geleistet (§§ 8, 9 Abs 1 und 5 S.PartfördG). Die Landtagsklubs und Landtagsparteien ohne Klubstärke fallen nicht unter den Parteienbegriff des § 1 PartG. Die Landesmittel werden für den spezifischen Zweck der Förderung der parlamentarischen Tätigkeit gewährt. Als Fraktionsförderung sind sie daher nicht in den doppelten Korridor einzurechnen. (Selbst wenn sie einzurechnen wären, ergibt dies eine Summe von 6.460.400 €, ca 2 Mio € weniger als die Obergrenze des doppelten Korridors zuließe.)

Die Valorisierungsklausel des Abs 4 wird ohne inhaltliche Änderung lediglich an die zwischenzeitliche Entwicklung (VPI 2005, verlautbart von der Bundesanstalt Statistik Austria) angepasst. Die Rundungsbestimmung wird vom vollen Schillingbetrag auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag umgestellt.

Zu Z 5:

Zu § 6:

Die Rechenschaftspflicht der Landtagsparteien als politische Parteien iSd Parteiengesetzes 2012 ist im 4. Abschnitt PartG (§§ 8 bis 10) abschließend geregelt. Abgesehen von den die Parteispenden betreffenden Bestimmungen der Abs 5 und 6 kann der bisherige § 6 daher ersatzlos entfallen.

Im neuen § 6 werden die Bestimmungen getroffen, die das Übereinkommen der im Salzburger Landtag vertretenen Parteien vom 19.4.2012 umsetzen (namentliche Offenlegung von Spenden gegenüber dem Landesrechnungshof, Veröffentlichung der Spenden und Spender- und Spenderinnenlisten im Internet durch den Landesrechnungshof ab einer Höhe von 500 €, Kumulierung der Einzelspenden einer Person pro Jahr; Verbot von Inseraten öffentlicher Unternehmen in Parteimedien) und vom Landesgesetzgeber als strengere Vorschriften auf der Basis der §§ 6 Abs 10 und 7 Abs 4 PartG getroffen werden können.

Spenden im Sinn des § 2 Z 5 PartG eines Spenders oder einer Spenderin über 3.500 € im Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) fallen unter § 6 Abs 4 PartG. Daher die Obergrenze im Abs 1 erster Satz. Die darunter liegenden Parteispenden ab einer Höhe von 500 € sind namentlich und betraglich in einer Spendenliste zu verzeichnen und so dem Landesrechnungshof bis längstens 30. September des Folgejahres (Termin für die Vorlage des Rechenschaftsberichtes der politischen Partei an den Rechnungshof gemäß § 5 Abs 7 PartG) mitzuteilen. Die verzeichneten Spender und Spenderinnen sind vom Landesrechnungshof auf dessen Homepage im Internet namentlich zu veröffentlichen, ebenso die von ihnen gespendeten Beträge.

Zur Zusammenrechnungsregelung im Abs 1 zweiter Satz: Mehrere Spenden jeweils unter 500 € von demselben Spender oder derselben Spenderin in einem Kalenderjahr sind zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie an die Landesorganisation oder an eine oder mehrere Bezirksorganisationen geleistet werden. Überschreitet die Summe 500 €, sind sie in die Spendenliste der jeweiligen Landtagspartei aufzunehmen. Dazu haben die Landes- und die Bezirksorganisationen die einzelnen Spenden betraglich und personell evident zu halten und die Bezirksorganisationen rechtzeitig an die Landesorganisation bekanntzugeben. Die Zusammenrechnungsregel gilt für die jeweilige Ortsorganisation für mehrfache an sie geleistete Spenden einer Person jeweils unter 500 € im Kalenderjahr. Bei summenmäßigem Überschreiten des Betrages von 500 € hat die Bekanntgabe an die Landesorganisation zu erfolgen, darunter besteht keine Bekanntgabepflichtung. Diese Differenzierung hat ihren Grund darin, dass Kleinspenden auf Ortsebene in aller Regel dazu dienen, den Aufwand der Ortsorganisation zu decken.

In Bezug auf einzelne Punkte des Parteienübereinkommens vom 19.4.2012 wird zum Verständnis des Spendenbegriffs Folgendes festgehalten:

Nicht vom Begriff der Spende ist das sogenannte ehrenamtliche Engagement für eine politische Partei erfasst: In einer solchen persönlichen Dienstleistung für eine politische Bewegung oder einen Repräsentanten oder eine Repräsentantin derselben kann auch keine lebende Subvention iSd § 2 Z 5 PartG gesehen werden.

Auch bei einem Gutachten oder einer Expertise zu einer bestimmten Fragestellung steht die Dienstleistung derart im Vordergrund, die selbst dann, wenn es bzw sie schriftlich erstattet wird, nicht zu einer Sachleistung im Sinn des § 2 Z 5 PartG wird.

Über den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG werden im Übrigen auch Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber erfasst.

Auf Grund des § 6 Abs 6 Z 3 PartG sind ua Spenden von öffentlich-rechtlich Körperschaften an politische Parteien verboten.

§ 2 Z 7 PartG definiert als Inserat eine gegen Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention veranlasste Veröffentlichung in Medien, deren Medieninhaber eine politische Partei ist. Es genügt daher, im Abs 2 an diesen Begriff anzuknüpfen, um das Verbot von Inseraten von öffentlichen Unternehmungen in Medien, deren Medieninhaber eine politische Partei ist, gesetzlich zu verankern.

Zu Abs 5: Verstöße gegen die Abs 1 und 2 sollen weder strafgerichtlich noch verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden. Die Sanktion für solche Verstöße besteht einfach in der Reduzierung der Parteienförderung nach dem 1. Abschnitt des Gesetzes, und zwar in der doppelten bzw im Wiederholungsfall dreifachen Höhe der erhaltenen, aber rechtswidrig nicht in die Spendenliste aufgenommenen Spenden bzw der erhaltenen Gegenleistungen für unzulässige Inserate. Verfahrensmäßig hat der Landesrechnungshof, dem die Prüfung der Vollständigkeit der Spendenliste obliegt, die Feststellung zu treffen, dass ein Verstoß gegen Abs 1 oder 2 vorliegt, wobei der Landtagspartei zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Von dieser Fest-

stellung hat er der Landesregierung Mitteilung zu machen, die die Reduzierung bei der Parteienförderung unverzüglich, also zur Gänze beim nächsten Auszahlungstermin zu veranlassen hat. Nur auf Verlangen der Landtagspartei soll ein (Reduzierungs-)Bescheid erlassen werden müssen.

Zu § 7:

In der Bestimmung über ein anzustrebendes Übereinkommen zur Sicherung der Sauberkeit der Wahlauseinandersetzung (anstelle bisher des Wahlkampfes) und zur Beschränkung der Kosten dafür (Abs 1) wird der Begriff der Wahlwerbungsausgaben übernommen, um dafür dessen bundesgesetzlich geregeltes Verständnis (§ 2 Z 4) zu gewinnen. Außerdem wird auf die bundesgesetzliche Begrenzung der Wahlwerbungsausgaben gemäß § 4 PartG hingewiesen.

Abs 2 setzt Pkt 3.2 des Parteienübereinkommens vom 19.4.2012 um. Die Leistung der Parteienförderung des Landes wird an die Voraussetzung gebunden, dass im großen Rahmen der § 4 Abs 1 PartG – max 7 Mio € –, der nur in Bezug auf die Nationalratswahlen und die Wahlen der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament verstehbar ist, von jeder Landtagspartei – auf der Grundlage der gesamten Parteienförderung im Jahr 2012 (s dazu die Ausführungen zu Z 3) – rd 1,523 Mio € für die Wahlwerbung für eine Landtagswahl ausgegeben werden dürfen. Unter diese Beschränkung fallen insbesondere die im § 4 Abs 2 PartG aufgelisteten Ausgaben.

Zu Z 6:

Die Geschäftsordnung des Salzburger Landtages ist seit 1999 gesetzlich geregelt.

Zu Z 7:

Die Unterstützung der Landtagsarbeit stellt eine Fraktionsförderung dar (dazu die Ausführungen zu Z 3). Die Kontrolle der Finanzgebarung der Landtagsfraktionen ist daher wie bisher landesgesetzlich zu regeln. Die Beibehaltung der Verweisung auf § 6 S.PartfördG (Kontrolle der Verwendung der Parteiförderung) ist nicht mehr möglich, der neue § 6 hat einen ganz anderen Regelungsinhalt (s Z 5).

Im § 11 wird die Regelung des bisherigen § 6, die sinngemäß auch für die Rechenschaftspflicht der Landtagsfraktionen gilt, übernommen, wobei die Landtagsfraktionen in den Abs 1 und 2 direkt angesprochen werden. Die Rechenschaftsberichte und die Prüfberichte, auch die über die Prüfung der geführten Aufzeichnungen, sind aber nicht mehr in der Salzburger Landeszeitung zu veröffentlichen. Sie sind künftig dem Landesrechnungshof mitzuteilen, der sie auf seiner Homepage im Internet zu veröffentlichen hat (Abs 2 letzter Satz). Im Abs 5 ist lediglich die maßgebliche Höhe des Spendenbetrags von 1.000 auf 500 € herabgesetzt, um für die namentliche Nennung der Spender die gleiche Betragsgrenze festzulegen wie bei den Spenden an die Landtagsparteien. Wiederum soll es für die Ausweisung der Spenden gemäß Abs 5 und die Aufnahme in die Spendenliste nicht darauf ankommen, ob eine Spende (allein) 500 € über-

steigt, sondern ob die im Berichtsjahr an eine Landtagsfraktion geleisteten Spenden ein und derselben Person in Summe diesen Betrag übersteigen. Es gilt daher auch hier die Zusammenrechnungsregel. Im Abs 6 ist der Termin zur Vorlage der Spendenliste an den neuen § 6 Abs 1 (30. September) angeglichen. Der Landesrechnungshof soll auch die Vollständigkeit der Spendenlisten der Landtagsfraktionen überprüfen (Abs 7).

Zu Z 8:

Die Rundung auf den nächsten vollen Schillingbetrag ist überholt. An ihre Stelle tritt die Rundung auf einen vollen 10-Centbetrag, und zwar nach der kaufmännischen Rundungsregel (Ab- rundung bis 4,9 Cent, Aufrundung ab 5,0 Cent).

Zu Z 9:

Der bisherige § 15 (erstmalige Parteienförderung nach diesem Gesetz) ist gegenstandslos. Die Tatbestände des neuen § 15 Abs 1 Z 1 sind § 12 Abs 2 PartG nachgebildet, allerdings be- zogen auf die landesgesetzliche Regelung im § 6 Abs 1. Unter Strafsanktion wird auch das Inseratenverbot des § 6 Abs 2 gestellt (Z 2).

Für die Ahndung solcher Verstöße sollen die Gerichte zuständig sein. Eine Zuständigkeitserklä- rung des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats beim Bundeskanzleramt scheidet aus verfassungsrechtlichen Gründen aus. Eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde – örtlich des Bürgermeisters der Stadt Salzburg – stellt angesichts des Gegenstandes keine be- friedigende Lösung dar. Die Strafobergrenze von 180 Tagessätzen folgt daraus, dass ur- sprünglich eine Geldstrafenobergrenze von 10.000 € für entsprechende Verwaltungsübertre- tungen nach den landesgesetzlichen Bestimmungen vorgesehen war. (10.000 € sind 50 % der Strafobergrenze des § 12 Abs 1 PartG für Spendenvergehen gegen dessen § 6 Abs 4, 5, 6 und 7.) 10.000 € wären in alter Währung rd 137.600 öS. Unter Zugrundelegung des Überleitungs- schlüssels des Art VI des Strafrechtsanpassungsgesetzes (1.000 öS = 1 Tagessatz) ergibt dies ohne jegliche Wertanpassung die vorgeschlagene Tagessatz-Höchstgrenze.

Zu § 15a: Die Verweisungen auf das Parteiengesetz 2012 sind statisch zu verstehen.

Zu Z 10:

Als Inkrafttretensdatum der Novelle ist der 1. Jänner 2013 vorgesehen. (Vgl dazu das Inkraft- treten der §§ 5, 8 und 10 Abs 1 bis 6 PartG betreffend die Rechenschaftspflicht der politischen Parteien, die Kontrolle der Einhaltung der Rechenschaftspflicht und die Prüfung durch den Rechnungshof sowie Sanktionen mit 1. Jänner 2013.)

Abs 2 trifft eine Übergangsbestimmung für die namentliche Veröffentlichung von Parteispenden einer Person in der Höhe von 500 € im Jahr und darüber bis zur Höhe von 3.500 €, ab der die Bundesregelung (§ 6 Abs 4 und 5 PartG) greift.

In der Folge fanden zwei Gesprächsrunden mit Vertretern der im Landtag vertretenen Parteien unter Vorsitz vom Klubvorsitzenden der SPÖ am 8. und 16. Oktober 2012 statt, deren nur teilweise einvernehmliche Ergebnisse in zwei Gesprächsnotizen zusammengefasst worden sind. Der angeschlossene Gesetzestext enthält neben einer formellen Korrektur der Z 1, Änderungen, die der Umsetzung der Gesprächsergebnisse vom 8. und 16. Oktober 2012 dienen. Betroffen sind davon die §§ 6 Abs 2 und Abs 5 (neu), 11 Abs 7 (neu) und 8 (anstelle des bisherigen Abs 7), 15 (anstelle der bisher vorgesehenen §§ 15 und 15a) und 16 Abs 4. Außerdem ist eine Zusammenrechnungsregel betreffend die an Landtagsfraktionen geleisteten Spenden aufgenommen (§ 11 Abs 5), auf die sich die Landtagsfraktionen außerhalb der beiden Gespräche verständigt haben. Erläuternd wird dazu ausgeführt:

Die den Ausschussberatungen zugrundeliegende Arbeitsunterlage des Legislativ- und Verfassungsdienstes, welche das in zwei Tranchen übermittelte Ergebnis von vier Parteienverhandlungen beinhaltet, wird in der Spezialdebatte in allen Punkten dem Landtag zur Beschlussfassung empfohlen.

Auf die einzelnen Erläuterungspunkte in diesem Ausschussbericht wird nochmals verwiesen.

Nach Austausch der Argumente kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung dem Landtag das beiliegende Gesetz zum Beschluss zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 31. Oktober 2012

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Mag. Höfferer eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Oktober 2012:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 118/2011, wird geändert wie folgt:

1. Dem Gesetzestitel werden ein Gedankenstrich und die Abkürzung "S.PartfördG" angefügt.

2. Im § 1 wird die Wortfolge "für Zwecke der politischen Bildung und der Öffentlichkeitsarbeit" durch die Wortfolge "für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Land und in den Salzburger Gemeinden" ersetzt.

3. § 2 Abs 2 lautet:

"(2) Als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der politischen Partei gilt die Person gemäß § 92 Abs 3 Z 4 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 (LTWO 1998) oder bei nur in Wahlbezirken an der Landtagswahl beteiligten politischen Parteien die Person gemäß § 38 Abs 4 Z 4 bzw § 42 LTWO 1998, und zwar bei Wahlvorschlägen in mehreren Wahlbezirken der zustellungsbevollmächtigte Vertreter in dem Wahlbezirk, in dem die Landtagspartei am meisten Stimmen erzielen konnte."

4. § 4 Abs 4 lautet:

"(4) Der Sockelbetrag ist mit dem von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder mit dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Index jeweils für den Monat Mai des vorhergegangenen und des zweitvorhergegangenen Jahres wertgesichert. Die Indexsteigerungen sind jeweils auf eine Dezimalstelle genau der Berechnung zugrunde zu legen. Der errechnete Betrag ist auf den nächsten ganzen 10 Cent-Betrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden."

5. Die §§ 6 und 7 lauten:

"1a. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Spenden und Inserate

§ 6

(1) Spenden (§ 2 Z 5 PartG), deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) zwischen 500 und 3.500 € liegt, sind von der Landtagspartei unter Angabe der Namen und Anschriften der Spender sowie der gespendeten Beträge in eine Liste (Spendenliste) aufzunehmen; dazu sind die Spenden an die Landes- und die Bezirksorganisationen zusammenzurechnen, ebenso für sich die Spenden an die jeweilige Ortsorganisation. Die Spendenliste ist dem Landesrechnungshof bis spätestens 30. September des folgenden Jahres zu übermitteln. Der Landesrechnungshof hat die Spendenlisten über seine Homepage im Internet zu veröffentlichen.

(2) Inserate (§ 2 Z 7 PartG) von Unternehmungen gemäß § 6 Abs 1 lit c und unabhängig von der Größe der Gemeinde nach Einwohnern gemäß § 6 Abs 1 lit i des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes sind unzulässig.

(3) Die den Rechenschaftsbericht (§ 5 PartG) prüfenden und unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer haben die Vollständigkeit der Spendenliste zu bestätigen.

(4) Dem Landesrechnungshof obliegt die Prüfung der Spendenlisten weiters auf Vollständigkeit und der Einhaltung des Inserateverbots gemäß Abs 2. Dabei gilt § 9 Abs 1 lit a und b, 4 und 5 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes sinngemäß.

(5) Der Landesrechnungshof hat der Landesregierung nach Anhörung der Landtagspartei davon Mitteilung zu machen, dass er festgestellt hat, dass

1. Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) zwischen 500 und 3.500 € liegt, entgegen Abs 1 nicht in eine Spendenliste aufgenommen worden sind oder
2. ein Inserat von öffentlichen Unternehmungen entgegen Abs 2 angenommen worden ist. Auf Grund dieser Mitteilung vermindert sich die der Landtagspartei nach dem 1. Abschnitt zu leistende Parteienförderung um das Doppelte des Betrages der entgegen Abs 1 nicht in die Spendenliste aufgenommenen Spenden bzw um das Doppelte des Betrages der Gegenleistung für gemäß Abs 2 unzulässige Inserate. Im Wiederholungsfall während einer Gesetzgebungsperiode des Landtages vermindert sich die Parteienförderung nach dem 1. Abschnitt

um das Dreifache der jeweiligen Beträge. Auf Verlangen der Landtagspartei hat die Landesregierung über die Verminderung der Parteienförderung durch Bescheid zu entscheiden.

Wahlwerbungsübereinkommen und Begrenzung der Wahlwerbungsausgaben

§ 7

(1) Die Landtagsparteien haben, solange sie Parteienförderung nach diesem Abschnitt erhalten, bei allen Landtagswahlen zumindest mit den anderen solchen Landtagsparteien um ein Übereinkommen bemüht zu sein, das die Sauberkeit der Wahlauseinandersetzung bei der nächsten Landtagswahl sicherstellt und die Wahlwerbungsausgaben (§ 2 Z 4 PartG) im Rahmen des Abs 2 und der Begrenzung des § 4 PartG möglichst niedrig hält.

(2) Die Zuwendung von Parteienförderungsmitteln nach dem 1. Abschnitt setzt voraus, dass die Landtagspartei in den letzten sechs Monaten vor der nächsten Landtagswahl nicht mehr als ein Drittel der gesamten Parteienförderungsmittel nach dem 1. Abschnitt, die im Landesvoranschlag für das der Landtagswahl vorausgehende Jahr vorgesehen sind, für die Wahlwerbung ausgibt."

6. Im § 9 Abs 1 lautet der Klammerausdruck "(§ 8 Landtags-Geschäftsordnungsgesetz)".

7. § 11 lautet:

"Kontrolle der Verwendung der Unterstützung

§ 11

(1) Die Landtagsklubs und Landtagsparteien ohne Klubstärke, im Folgenden kurz als Landtagsfraktionen bezeichnet, haben über die widmungsgemäße Verwendung der ihnen nach diesem Abschnitt geleisteten Unterstützungsgelder genaue Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen und alle dazugehörigen Unterlagen sind von jeder Landtagsfraktion durch zwei beeidete Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

(2) Darüber hinaus haben die Landtagsfraktionen, die nach diesem Abschnitt Unterstützungen erhalten, über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben öffentlich Rechenschaft zu geben. Zu diesem Zweck hat jede Landtagsfraktion jährlich einen Rechenschaftsbericht über Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Der Rechenschaftsbericht ist durch zwei beeidete Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Rechenschaftsbericht und Prüfungsergebnisse einschließlich der nach Abs 1

sind dem Landesrechnungshof bis 30. September des folgenden Jahres mitzuteilen und von diesem über seine Homepage im Internet zu veröffentlichen.

(3) In den Rechenschaftsberichten sind zumindest folgende Einnahmenarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Zuwendungen nach diesem Gesetz;
3. besondere Beiträge von den der Landtagsfraktion angehörenden Mandataren und Funktionären;
4. Spenden (Abs 5);
5. Kapitalerträge und Zinsen sowie Erträge aus sonstigem Vermögen;
6. Zuwendungen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen);
7. sonstige Ertrags- und Einnahmenarten, wobei solche von mehr als 5 % der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.

(4) In den Rechenschaftsberichten sind zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1. Personalaufwand;
2. Büroaufwand und Anschaffungen;
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse sowie Bildungsarbeit;
4. Veranstaltungen;
5. Fuhrpark;
6. sonstiger Sachaufwand für Administration;
7. Mitgliedsbeiträge;
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten;
9. Aufwand für Kredite und Bildung von Reserven;
10. sonstige Aufwandsarten, wobei solche über 10.000 € gesondert auszuweisen sind.

(5) Spenden (§ 2 Z 5) einer Person, deren Gesamtbetrag im Berichtsjahr 500 € übersteigt, sind in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht im Berichtsjahr folgendermaßen auszuweisen:

1. Gesamtsumme und Anzahl der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen;
2. Gesamtsumme und Anzahl der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen;
3. Gesamtsumme und Anzahl der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen, und

4. Gesamtsumme und Anzahl der Spenden von Körperschaften öffentlichen Rechts, von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds.

(6) Spenden gemäß Abs 5 sind unter Angabe der Namen und Anschriften der Spender sowie der gespendeten Beträge in eine Liste (Spendenliste) aufzunehmen, die dem Landesrechnungshof spätestens bis 30. September des folgenden Jahres zu übermitteln ist. Der Landesrechnungshof hat dem Landtagspräsidenten die fristgerechte oder verspätete Übermittlung der Spendenliste oder die Nichtübermittlung einer solchen mitzuteilen. Die Spendenlisten sind vom Landesrechnungshof über dessen Homepage im Internet zu veröffentlichen.

(7) Dem Landesrechnungshof obliegt weiters die Prüfung der Spendenlisten auf Vollständigkeit. Dabei gilt § 9 Abs 1 lit a und b des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes sinngemäß.

(8) Die Verpflichtung der Landtagsfraktionen nach den Abs 1 bis 7 sind vom Vorsitzenden des Landtagsklubs oder bei Landtagsparteien ohne Klubstärke von der gemäß § 9 Abs 1 antragsberechtigten Person wahrzunehmen."

8. Im § 14 wird die Wortfolge "auf einen vollen Schillingbetrag auf oder abzurunden." durch die Wortfolge und den Satz "auf den nächsten ganzen 10-Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden." ersetzt.

9. § 15 lautet:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 15

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf das Parteiengesetz 2012 (PartG) gelten als Verweisung auf die Fassung laut BGBl I Nr 56."

10. Im § 16 wird angefügt:

"(4) Die §§ 2 Abs 2, 4 Abs 4, (§) 6, 7, 11, 14 und 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(5) § 6 Abs 1 zweiter und dritter Satz findet erstmals auf Spenden Anwendung, die nach dem im Abs 4 bestimmten Zeitpunkt zugewendet werden."